

+++aktuelle Urteile+++neue Vorschriften+++Vergaben+++

Auftragsbekanntmachungen: „eForms“ zwingend

Ab dem 25. Oktober 2023 müssen öffentliche Auftraggeber in der EU den neuen offenen Standard namens eForms verwenden, um Daten über geplante und durchgeführte Beschaffungen zur Veröffentlichung an das EU-Amtsblatt zu übermitteln. Die Bekanntmachungen erscheinen nach wie vor auf Tenders Electronic Daily (TED), einer Plattform des Amts für Veröffentlichungen der EU.

In Deutschland wird die Änderung stichtagsbezogen umgesetzt. Ab dem 25. Oktober 2023 sind dann nur noch EU-weite Bekanntmachungen im neuen eForms-DE Standard über das jeweilig genutzte elektronische Vergabesystem oder zentral über den „Datenservice Öffentlicher Einkauf“ an die EU zu übermitteln. Eine direkte Übermittlung der Bekanntmachung an die EU ist ab dem 25.10.2023 nicht mehr zulässig.

Mit dem neuen Standard verabschieden wir uns von der bisherigen formularbasierten Darstellung der zu veröffentlichenden Daten und setzen auf eine rein technische Beschreibung der zu übermittelnden Informationen im Rahmen EU-weiter Bekanntmachungen. Die EU begreift eForms als „Herzstück der digitalen Transformation der öffentlichen Auftragsvergabe“. Der gemeinsame Standard und die gemeinsame Terminologie sollen die Qualität und die Analyse der bereitgestellten Daten erheblich verbessern.

Die EU begreift eForms als „Herzstück der digitalen Transformation der öffentlichen Auftragsvergabe“. Der gemeinsame Standard und die gemeinsame Terminologie sollen die Qualität und die Analyse der bereitgestellten Daten erheblich verbessern.

Anträge auf Linienverkehrsgenehmigung nur in der Frist

Antragsteller dürfen einen fristgerecht aber unvollständig eingereichten Antrag auf Genehmigung des eigenwirtschaftlichen Betriebs eines Buslinienbündels nach Ablauf der Frist nicht ergänzen, wenn ein anderer fristgerechter, eigenwirtschaftlicher Antrag sämtliche Anforderungen erfüllt und auch sonst genehmigungsfähig ist (BVerwG, 01.06.2023, 8 C 3.22).

Im Ausgangsverfahren gingen fristgerecht zwei Anträge ein. Der Antrag der Klägerin enthielt alle geforderten Zusicherungen zu bestimmten Qualitätsstandards, der zweite Antrag nicht. Die fehlende Zusicherung reichte das Unternehmen nach Fristablauf unaufgefordert nach und erhielt die Genehmigung, weil der ergänzte Antrag eine bessere Verkehrsbedienungsangebot. Hiergegen wandte sich die Klägerin, deren Antrag abgelehnt wurde.

Zwar ermöglicht § 12 Abs. 6 S. 2 PBefG grundsätzlich die Zulassung verspäteter Anträge. Laut



Dr. Ute Jasper

Rebecca Dreps

Daniela A. Kreuels

HEUKING KÜHN LÜER WOJTEK
Düsseldorf

Die Autorinnen

dem BVerwG gilt dies aber nicht, wenn innerhalb der Frist wenigstens ein die Voraussetzungen der Vorabkennzeichnung erfüllender und auch ansonsten genehmigungsfähiger eigenwirtschaftlicher Antrag eingeht. Das Gericht äußerte sich nicht dazu, ob eine Ergänzung auf Anregung der Genehmigungsbehörde zulässig wäre, wie sie in § 12 Abs. 5 S. 5 PBefG geregelt ist. Denn in dem zu entscheidenden Fall wurden die Angaben unaufgefordert nachgereicht.

Veröffentlichung nach VO 1370 ist keine Auftragsbekanntmachung

Bei einer Veröffentlichung nach Art. 7 Abs. 2 VO 1370/2007/EG handelt es sich weder um eine „Auftragsbekanntmachung“ noch eine „andere Bekanntmachung“ im Sinne der VgV (VK Sachsen, 22.06.2023). Sie hat einen ganz anderen Zweck: Eine Veröffentlichung nach Art. 7 Abs. 2 VO 1370/2007/EG soll Verkehrsunternehmen lediglich ein Jahr vor Einleitung eines wettbewerblichen Vergabeverfahrens bzw. vor einer Direktvergabe über abschließend aufgezählte Inhalte der bevorstehenden Vergabe informieren und potenziellen Bewerber die Prüfung einer eigenen Wettbewerbsbeteiligung und die frühzeitige unternehmerische Planung ermöglichen.

Diesen Umstand stellte die Vergabekammer im Zusammenhang mit einem Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb klar: Ein unterlegener Bieter hatte die Zuschlagserteilung auf das Erstangebot angegriffen, weil der Vorbehalt nicht in der Vorinformation nach Art. 7 Abs. 2 VO 1370/2007/EG enthalten war, sondern erst in den Vergabeunterlagen für die Aufforderung zur Abgabe (AzA). Da es bei dem Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb keine Bekanntmachung im Sinne der VgV gibt, ist die AzA der passende Ort für den Vorbehalt. Laut der Vergabekammer ist die Bekanntgabe des Vorbehalts in der AzA ausreichend transparent: Sie macht den Bietern bewusst, dass sie unter Umständen nur eine Chance für ihre Angebotsabgabe haben – ohne Verbesserungsmöglichkeit durch Verhandlungen.